

## Sonderinfo

07/2005

### Die elektronische Rechnung

Da in letzter Zeit vermehrt Rechnungen auf elektronischem Weg ausgetauscht werden, soll nochmals darauf hingewiesen werden, welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit rechtlich ein Vorsteuerabzug zusteht.

Damit eine Rechnung beim empfangenden Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss die seitens des rechnungsausstellenden Unternehmers verfasste Urkunde die erforderlichen **Rechnungsmerkmale gem. § 11 UStG** erfüllen und **klassisch in Papierform** persönlich, postalisch oder mit Hilfe eines Fax-Gerätes zum Rechnungsempfänger transportiert werden.

Seit der Novellierung des § 11 Abs 2 UStG (BGBl I 132/2002) berechtigt auch eine auf **elektronischem Weg** übermittelte Rechnung zum Vorsteuerabzug,

- sofern der Empfänger der elektronischen Übermittlung zustimmt und
- die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind.

Zur genaueren Definition der Anforderungen, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurde die Verordnung (BGBl II 583/2003) zur „Bestimmung der Anforderungen auf eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung“ erlassen.

Darin heißt es, dass „die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung gewährleistet ist“, wenn

1. die Rechnung **mit einer Signatur versehen** ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit a bis d Signaturgesetz entspricht und auf einem **Zertifikat eines Zertifizierungsdienstanbieters** (zB aTrust) im Sinne des Signaturgesetzes beruht

oder

2. die Rechnung durch **elektronischen Datenaustausch** (EDI = electronic data interchange) übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über den Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten und zusätzlich eine **zusammenfassende Rechnung auf Papier** oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

Da EDI im KMU-Bereich kaum Anwendung findet, bleibt in der Praxis nur die Möglichkeit der Signatur. Diese Verordnung schreibt als Alternative eine fortgeschrittene Signatur vor, für die es notwendig ist, sich bei einem Zertifizierungsdienstanbieter registrieren zu lassen, was allerdings mit Kosten verbunden ist.

Es muss festgestellt werden, dass Unternehmen ihre Rechnungen als pdf-Dateien oder sogar als Word-Dokumente per eMail ohne Signatur versenden. **Diese Rechnungen berechtigen nach den obigen Ausführungen auch in ausgedruckter Form (Rechnungskopie) nicht zum Vorsteuerabzug, wenn sie ohne elektronische Signatur übermittelt wurden.**

Ferner bleibt eine gültige elektronische Rechnung immer elektronisch und ist daher auch elektronisch – über sieben Jahre – zu archivieren. Für Prüfungen müssen daher elektronische Rechnungen (zB signierte pdf-Dateien oder signierte eMails) sieben Jahre aufbewahrt werden. Andere Formate wie XML können zwar in Datenbanken weiterverarbeitet und archiviert werden, die Finanz will aber auch in diesem Fall auf die Daten zumindest als Druckdatei zugreifen.

Mit freundlichem Gruß

*Dkfm. Johann Fuchshuber*